

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Sammelfrist bis 29. Mai 2013

Eidgenössische Volksinitiative «JA zum Steuerabzug bei Wahl- und Stimmbeteiligung»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 4. November 2011 eingereichten Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «JA zum Steuerabzug bei Wahl- und Stimmbeteiligung»,

gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,

gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 4. November 2011 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «JA zum Steuerabzug bei Wahl- und Stimmbeteiligung» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Frischknecht Martin, Breiten 67, 3636 Forst
 2. Frischknecht Katharina, Breiten 67, 3636 Forst

¹ SR 161.1

² SR 161.11

³ SR 311.0

3. Balmer Beat, Kosthofenstrasse 1, 3266 Wiler bei Seedorf
 4. Brandenberger Silvia, Pestalozzistrasse 73, 3600 Thun
 5. Reber Simon, Höh 96D, 3615 Heimenschwand
 6. Kull Franca, Feldeggstrasse 67, 3322 Urtenen-Schönbühl
 7. Bieri André, Staudenlehn 337, 3158 Guggisberg
 8. Meisser Doris, Staudenlehn 337, 3158 Guggisberg
 9. Gattiker Bruno, Seftigenstrasse 39b, 3664 Burgistein
 10. Zürcher Rebecca, Hubelstrasse 1036, 3805 Goldswil bei Interlaken
 11. Zbinden Martin, Föhrenweg 1, 3315 Bätterkinden
 12. Fischer Hansruedi, Hobacher 111, 3814 Gsteigwiler
 13. Müller Raphael, Hobacher 111, 3814 Gsteigwiler
 14. Schöni Roland, Hubelstrasse 1036, 3805 Goldswil bei Interlaken
-
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «JA zum Steuerabzug bei Wahl- und Stimmbeteiligung» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
 4. Mitteilung an das Initiativkomitee «JA zum Steuerabzug», Postfach 109, 3806 Bönigen, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 29. November 2011.

15. November 2011

Schweizerische Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

**Eidgenössische Volksinitiative
«JA zum Steuerabzug bei Wahl- und Stimmbeteiligung»**

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 5 (neu) und 6 (neu)

⁵ Stimmberechtigte, die an Abstimmungen oder Wahlen teilnehmen, werden wie folgt mit einem Steuerabzug belohnt:

- a. bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen: mit 25 Franken pro Abstimmungsvorlage oder Wahlanlass;
- b. bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen: mit 50 Franken pro Abstimmungsvorlage oder Wahlanlass;
- c. bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen: mit 100 Franken pro Abstimmungsvorlage oder Wahlanlass.

⁶ Die Abstimmungs- oder Wahlverantwortlichen stellen den Teilnehmenden für die Teilnahme an der Abstimmung oder Wahl eine Quittung aus und erfassen die Teilnahme in einem codierten System, sodass die Teilnahme im laufenden Kalenderjahr von der teilnehmenden Person und den Behörden überprüft und von der Gemeinde- und der Staatssteuer in Abzug gebracht werden kann. Der Steuerabzug wird jährlich vorgenommen.

